



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**SATZUNG
GESCHÄFTSORDNUNG
DFB/DFL GRUNDLAGEN-
VERTRAG**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

SATZUNG

Stand: 1. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Name, Rechtsform und Sitz (§ 1)	5
Allgemeine Grundsätze (§ 2)	5
Mitgliedschaften (§ 3)	6
Zweck und Aufgabe (§ 4)	7
Gemeinnützigkeit (§ 5)	9
Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen (§ 6)	9
II. Mitgliedschaft	10
Mitglieder (§ 7)	10
Erwerb der Mitgliedschaft (§ 8)	11
Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 9)	11
Ausschluss (§ 10)	12
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (§ 11)	12
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
Rechte der Mitglieder (§ 12)	12
Gebietsschutz (§ 13)	13
Pflichten der Mitglieder (§ 14)	13
Namen der Mitglieder (§ 15)	14
IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder	15
Allgemeine Bestimmungen (§ 16)	15
Besondere Rechte (§ 16a)	15
Besondere Pflichten (§ 16b)	16
Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 16c)	17
Schlichtung (§ 16d)	18
V. Schiedsgerichtsbarkeit	19
Schiedsgericht (§ 17)	19
Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS) (§ 17a)	20
VI. Finanzen	20
Finanzierung (§ 18)	20
VII. Organe, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB	21
Allgemeines (§ 19)	21
Einberufung des Bundestags (§ 20)	22
Zusammensetzung des Bundestags (§ 21)	23
Delegierte des Bundestags (§ 22)	24

Kosten (§ 23)	24
Aufgaben des Bundestags (§ 24)	24
Tagesordnung (§ 25)	25
Abstimmungsregelungen und Wahlen (§ 26)	26
Anträge (§ 27)	27
Beschlussfähigkeit des Bundestags (§ 28)	27
Außerordentlicher Bundestag (§ 29)	27
Zulassung der Öffentlichkeit (§ 30)	28
Vorstand	28
Zusammensetzung, Wahl (§ 31)	28
Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit (§ 32)	29
Präsidium	30
Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung (§ 33)	30
Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung (§ 34)	31
Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§ 35)	34
Schatzmeister (§ 36)	35
Zentralverwaltung, Geschäftsjahr (§ 37)	35
Rechtsorgane (§ 38)	36
Sportgericht/Ethikammer (§ 39)	36
Bundesgericht (§ 40)	38
Zuständigkeit der Rechtsorgane (§ 41)	38
Zuständigkeit Sportgericht (§ 42)	38
Zuständigkeit Bundesgericht (§ 43)	39
Strafgewalt des Verbandes und Strafarten (§ 44)	39
Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung (§ 45)	41
Aufgaben (§ 46)	42
Ethik-Kommission (§ 46a)	44
Ausschüsse (§ 47)	45
Spielausschuss (§ 48)	47
Jugendausschuss (§ 49)	48
Kontrollausschuss (§ 50)	48
Ausschuss 3. Liga (§ 51)	49
Ausschuss Frauen-Bundesligen (§ 52)	50
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (§ 53)	51
Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport (§ 54)	52
Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss (§ 55)	52
Haftungsbeschränkung (§ 56)	55

VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57)	55
IX. Datenverarbeitung und Datenschutz (§ 58)	56
X. Auflösung und Inkrafttreten	56
Auflösung (§ 59)	56
Inkrafttreten (§ 60)	57

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.

Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga), in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin.

Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaften

- Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, Reglement zur Arbeit mit Vermittlern, Reglement für internationale Spiele, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele.

- Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Rechtspflegeordnung, Dopingreglement und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

- Der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Funktionsträger sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA und der UEFA, die durch die in Nrn. 1. und 2. genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt von FIFA und UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der DFB hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

- Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- Die jeweils gültigen Bestimmungen des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

DFB: <http://www.dfb.de>

FIFA: <http://de.fifa.com>

UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Anforderung bei der DFB-Zentralverwaltung können die zuvor genannten Bestimmungen in Textform übersandt werden.

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,
 - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
 - b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
 - c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußball-, Futsal- und Beachsoccerregeln ausgetragen werden, und diese Regeln verbindlich auszulegen,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene sowie die Spiele um den DFB-Vereinskopf der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger (sofern im Spielformat vorgesehen), die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren-, neben- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
 - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,

-
- k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
 - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
 - m) Futsal, Beachsoccer und Ü-Fußball zu fördern, wozu bei Bedarf Deutsche Meister ermittelt und Auswahlmannschaften gebildet werden können;
2. die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport, unter besonderer Berücksichtigung
 - a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) und ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern und Funktionsträgern,
 - b) der Pflege von Respekt und Anerkennung auf und abseits des Platzes,
 - c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - d) der Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung,
 - e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung jeder Form von Gewalt vorbeugen und entgegenwirken, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist,
 - f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts;
 3. die angemessene Unterstützung gesellschaftspolitischer Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs, vor allem durch
 - a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
 - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-)Geschichte,
 - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen;
 - h) die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland.
 4. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der DFB ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DFB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:
 - a) eine Spiel-, eine Schiedsrichter- und eine Jugendordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Ausbildungsordnung,
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) eine Ehrungsordnung,
 - f) eine Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand,
 - g) ein DFB-Statut für die 3. Liga,
 - h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga,
 - i) einen Ethik-Kodex,
 - j) eine Futsal-Ordnung.
2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner
 - a) die Förderung, die Entwicklung und der Schutz des Amateur-, Jugend- und Frauenfußballsports,
 - b) die den Lizenzfußball betreffenden Angelegenheiten durch allgemein-verbindliche, zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderliche Vorschriften und Sanktionen, unter Beachtung der nachfolgenden §§ 16 bis 16d und 18 dieser Satzung,
 - c) die Durchführung von Dopingkontrollen auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
3. Der DFB kann auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerrufs ganz oder

teilweise durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften, wahrnehmen lassen.

4. Dem DFB kann durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
5. Die im Rahmen der Nrn. 1. bis 4. erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DFB-Organe sind in diesem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die ihnen angehörenden Kapitalgesellschaften und Vereine und die Mitglieder der Vereine verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten, insbesondere gemäß §§ 14, 16 und 16b.
6. Präsidium, gesetzlicher Vorstand, Vorstand und Ausschüsse, Letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) die DFL Deutsche Fußball Liga.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband
- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
 - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt

-
- e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband
- III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
- a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband
- IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
- a) Fußballverband Rheinland
 - b) Saarländischer Fußballverband
 - c) Südwestdeutscher Fußballverband
- V. der Westdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
- a) Fußball-Verband Mittelrhein
 - b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- VI. die DFL Deutsche Fußball Liga.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DFB erlischt
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DFB durch Einschreibebrief dem DFB mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem DFB darf nur dann ausgesprochen werden,

wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DFB über.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 14 und § 16b vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DFB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DFB bindende Bestimmungen von FIFA oder UEFA verletzt.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DFB bleibt unberührt.

§ 11

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium und Ehrenmitglieder dem Bundestag jeweils mit beratender Stimme an. Die vor dem 1. Januar 2007 hinsichtlich der Ehrenpräidentschaft und vor dem 1. Oktober 2013 hinsichtlich der Ehrenvizepräidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig durch

- Satzung und allgemeinverbindliche Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
 3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Gebieten zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber der Vorstand des DFB endgültig.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga,
- b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
- c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelpflichten sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
- d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; Buchstabe c) gilt entsprechend,
- e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelpflichten sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,
- f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelpflichten sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitig-

- keiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
- g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 8, 12. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,
 - 2. die Entscheidungen der DFB-Organe durchzuführen,
 - 3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - 4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder der DFL Deutsche Fußball Liga erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
 - 5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzugs unter Vermeidung des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen,
 - 6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
 - 7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.
 - 8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§ 15

Namen der Mitglieder

- 1. Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
- 2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
- 3. Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.

-
4. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Mitgliedsverband.
 5. Die Bestimmungen der Nrn. 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Die DFL Deutsche Fußball Liga ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

Die DFL Deutsche Fußball Liga regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 16a

Besondere Rechte

Die DFL Deutsche Fußball Liga nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2. b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Sie ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem sie die sich aus § 4 Nr. 1. g) und h) ergebende, ihr zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient sie sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Sie ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für ein Ligalogo.
3. Sie erteilt die Lizzenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt sie ein eigenes Statut.
4. Sie hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.

5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
6. Sie ist bei der Besetzung der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Anti-Doping-Kommission.
7. Sie entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16b

Besondere Pflichten

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat in ihrer Satzung und ihren Ordnungen sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. Die DFL Deutsche Fußball Liga hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. Sie hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. Sie ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrags einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
5. Sie verpflichtet ihre Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
6. Sie ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
7. Sie ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
8. Sie stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Pro-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainer-Lizenzen anerkannt werden.
9. Sie gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen der DFL Deutsche Fußball Liga teilzunehmen.

-
10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich die DFL Deutsche Fußball Liga und ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
 11. Sie gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16c

Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga mit Erteilung der Lizenz durch die DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 16c Nr. 2. sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er

eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag der DFL Deutsche Fußball Liga.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und von der DFL Deutsche Fußball Liga beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.
3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, darunter der Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b).

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz des Beklagten zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf

-
- Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
 6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 17a

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs ist damit nicht verbunden.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sind Rechte verpachtet, bestreitet der DFB seine Ausgaben auch aus den Pacht Erlösen und den Erträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens 3 Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet einen Prüfungsausschuss und eine Ethik-Kommission.
4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Schiedsrichter-Ausschuss
 - e) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - f) der Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport
 - g) der Ausschuss 3. Liga
 - h) der Ausschuss Frauen-Bundesligen
5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden

noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein müssen.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
7. Die Amts dauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse beträgt bis zum Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 drei Jahre und ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 vier Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei bzw. vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, im Prüfungsausschuss oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.
9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden, der Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, der Ethik-Kommission und sonstiger Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Nähere Einzelheiten beschließt der Bundestag im Rahmen einer Vergütungsordnung; diese Ordnung kann abweichend von § 32 Nr. 2. vom Vorstand nur mit 4/5-Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Vergütungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden; trifft der Bundestag hierzu keine Entscheidung, obliegt diese Aufgabe dem Vorstand.

§ 20

Einberufung des Bundestags

1. Der DFB hält bis zum Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 in jedem dritten Kalenderjahr und sodann in jedem zweiten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.

-
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z.B. für die Dauer der Wahlvorgänge und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen.
 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in Textform ist möglich.
 4. Bundestage können auf elektronischem Weg (Online- oder Hybridversammlung) oder in Präsenz durchgeführt werden. Bundestage, auf denen Wahlen oder Bestätigungen stattfinden, sollen in Präsenz abgehalten werden. Eine Durchführung solcher Wahl- oder Bestätigungs-Bundestage als Online- oder Hybridveranstaltung ist insbesondere zulässig aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes. Die Mitglieder können im Fall einer Online- oder Hybridversammlung ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Bundestags bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium und bedarf keines Einverständnisses der Mitglieder.

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstands
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und Ausschüsse.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Landesverbände

im Norddeutschen FV mit insgesamt	22 Stimmen
im Nordostdeutschen FV mit insgesamt	20 Stimmen
im Süddeutschen FV mit insgesamt	49 Stimmen
im FRV Südwest mit insgesamt	12 Stimmen
im Westdeutschen FuLV mit insgesamt	27 Stimmen
 - b) die Regionalverbände mit

je 2 Stimmen	je 2 Stimmen
--------------	--------------
 - c) die DFL Deutsche Fußball Liga mit

74 Stimmen	74 Stimmen
------------	------------
 - d) die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit

je 1 Stimme.	je 1 Stimme.
--------------	--------------
3. Die Stimmenzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmenzahl der Nr. 2. festgesetzt.

-
4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
 5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft. Dies gilt nicht für Wahlen.
 6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

§ 22

Delegierte des Bundestags

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbands bis zu drei, ab dem Ordentlichen Bundestag 2025 bis zu zwei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
3. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, stimmberechtigten Mitgliedern des DFB-Vorstands bis zu zwei Delegiertenstimmen ihres Verbands zur Stimmabgabe zu übertragen.

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestags tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten, soweit sie nicht unter Nr. 1. fallen.

§ 24

Aufgaben des Bundestags

1. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Rechtsorgane, soweit sie nicht vom Präsidium zu berufen sind,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ethik-Kommission,

-
- d) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18,
 - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien,
 - i) die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans,
 - j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des DFB und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse des Bundestags werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Feststellung der Stimmberchtigten und Bestimmung der Wahlprüfungs-kommission,
- 2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestags,
- 3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
- 4. Berichte der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission,
- 5. Bericht des Prüfungsausschusses,
- 6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalen-derjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre und Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
- 7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands, sofern Neuwahlen stattfinden,
- 8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und des Prüfungsausschusses, sofern diese anstehen,
- 9. Anträge auf Satzungsänderungen,
- 10. andere Anträge,
- 11. Anfragen und Mitteilungen.

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen, die die Interessen der DFL Deutsche Fußball Liga betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2. e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag nach Ziffer 2 einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so entscheidet hierüber das Bundesgericht sofort.
4. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
5. Bei der Beschlussfassung gemäß § 24 Nr. 2. I) dürfen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl nach Beschluss des Bundestags für alle oder einzelne Wahlen durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Hat im ersten Wahlgang (bzw. im Folgewahlgang nach § 26 Nr. 6., Absatz 3, Satz 2) keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel vermerken, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Fall einer Online- oder Hybridversammlung (§ 20 Nr. 4.) gelten die vorstehenden Sätze entsprechend für eine Stimmabgabe in elektronischer Form.
11. Die Bestimmungen über Wahlen gelten für Bestätigungen entsprechend. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von der DFL Deutsche Fußball Liga vorgeschlagen worden sind. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass für die Abstim-

mungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von dem betreffenden Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind.

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 28

Beschlussfähigkeit des Bundestags

1. Ein satzungsgemäß einberufener Bundestag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
2. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Bundestag auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden. Findet diese Einberufung nicht statt, so ist ein zweiter Bundestag innerhalb einer Woche und bis zu einem Zeitpunkt von höchstens sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Bundestage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen Außerordentlichen Bundes- tag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, die DFL Deutsche Fußball Liga oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen. § 20 Nr. 4. gilt entsprechend.
2. Tagesordnungspunkte eines Außerordentlichen Bundestags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem Außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge auf Einberufung statt-

finden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Einberufungsfrist des § 20 Nr. 3. findet bei Außerordentlichen Bundestagen keine Anwendung.

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem Außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

§ 30

Zulassung der Öffentlichkeit

1. Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.
2. Ein Bundestag, der gemäß § 20 Nr. 4. als Online- oder als Hybridversammlung stattfindet, wahrt das Öffentlichkeitsprinzip durch eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton im Fernsehen oder im Internet. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbands angehören.

Die Mitglieder nach Nr. 1. c) werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundestag bestätigt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, der Bundestrainer und ein Vertreter der DFB-

Mitarbeitervertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamts gilt § 34 Absatz 12 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

Die DFL Deutsche Fußball Liga kann ihr Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz 12 findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan. Er behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Mitglieder des Prüfungsausschusses und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Bundestags bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Bundestag einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Bundestags und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Bundestags jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 2 BGB mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Bundestags hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 35) gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB sowie die Abberufungskompetenzen des Präsidiums gemäß § 34 Nr. 13.
4. Mitglieder der Rechtsorgane und des Prüfungsausschusses können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand

ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:

- | | |
|---|---------------|
| – die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums | je 1 Stimme |
| – Landesverbände mit über 600.000 Mitgliedern | je 3 Stimmen |
| – Landesverbände mit über 200.000 Mitgliedern | je 2 Stimmen |
| – Landesverbände bis 200.000 Mitglieder | je 1 Stimme |
| – die Regionalverbände | je 1 Stimme |
| – die zwölf Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga | je 2 Stimmen. |

Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten Ordentlichen Bundestags veröffentlichte Mitgliederstatistik.

Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden.

7. In den Fällen der Nrn. 2. und 5. gelten § 26 Nrn. 2., 3. und 4. sowie § 27 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesgerichts der Vermittlungsausschuss gemäß § 16d zur Entscheidung berufen ist und dass Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen sind.

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbands oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem ersten stellvertretenden Sprecher und dem zweiten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga sowie einem von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung benannten Mitglied der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände

-
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
 - e) einer Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität
 - f) dem Generalsekretär
 - g) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga nominierten Vizepräsidenten und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Jeder Regionalverband wird unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Personen vertreten.

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich die DFL Deutsche Fußball Liga und für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörigen Landesverbände.

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, erfolgt anstelle einer Bestätigung eine Wahl.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

Der Generalsekretär und dessen Stellvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Präsident oder das Präsidium kann jederzeit beratende Dritte (z. B. Sachverständige) oder Auskunftspersonen zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen oder Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand erhalten. Nähere Einzelheiten beschließt der Bundestag im Rahmen einer Vergütungsordnung. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Vergütungsausschuss.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

- 1. Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft.
- 2. Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.
- 3. Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums

und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.

4. Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.
5. Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und den Festlegungen der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.
7. Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen oder vertraglichen Vereinbarungen (§ 6 Nr. 3.) nicht anderen Organen oder Organisationen des DFB zugewiesen oder übertragen sind.
8. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
 - die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen werden,
 - die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
 - die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
 - die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,
 - die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen und andere) beziehen,
 - die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,
 - die Vertretung des DFB gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, einschließlich des Generalsekretärs, insbesondere für die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,
 - die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich der Direktoren,

- die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talenteförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich,
 - die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegte Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
 - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
 - die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.
9. Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.
10. Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten bis zur Bestellung des Nachfolgers den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.
11. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.
12. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht.

13. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse jederzeit abberufen und ersetzen. § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt für eine Abberufung durch das Präsidium entsprechend und unabhängig von einer etwaig daneben bestehenden Abberufungskompetenz des Vorstands gemäß § 32 Nr. 3.
14. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
15. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
16. Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnaderweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 35

Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Buchst. b), der Schatzmeister sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). In der Wahlperiode 2022 bis 2025 gehört zudem der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga dem gesetzlichen Vorstand an.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den DFB gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im gesetzlichen Vorstand.
3. Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem gesetzlichen Vorstand ist folgende Angelegenheit übertragen:
Verträge gemäß § 2 Absatz 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.
5. Der gesetzliche Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem gesetzlichen Vorstand zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden.
6. Der gesetzliche Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können

auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.

7. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des gesetzlichen Vorstands bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Finanzen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amts an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.
2. Der Generalsekretär, im Fall seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, leitet die Zentralverwaltung. Sie sind bei der Ausübung ihres Amts an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands, des Präsidiums und des gesetzlichen Vorstands gebunden. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für die Leitung der Zentralverwaltung durch den Generalsekretär.
3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Personalbudgets verantwortlich.

Für die Personalauswahl und Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium zuständig, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen und Ausschüssen nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die DFB-Beisitzer für das Bundesgericht müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Beisitzer sollen diese Befähigung haben.
3. Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf.

§ 39

Sportgericht/Ethik-Kammer

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga gewählt (Liga-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer). Diese dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften, dessen Mitgliedsverbänden und deren Tochtergesellschaften sowie deren Mitgliedern und Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen dort auch keine Funktion ausüben.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichter-Ausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Trainer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Pro-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Liga-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinskopf der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Trainer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Liga-Beisitzer und ein Trainer-Beisitzer mit.

In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sportgerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethik-Kammer).

5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
6. Nr. 5. gilt nicht für Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden. In solchen Verfahren entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern.

Grundsätzlich findet in Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, keine mündliche Verhandlung statt. Das Sportgericht entscheidet unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Sportgericht eine mündliche Verhandlung ansetzen. Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 40

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt. Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.
3. Das Bundesgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Liga-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in § 39 Nr. 4.
4. Für die Zusammensetzung des Bundesgerichts gilt § 39 Nr. 4. entsprechend.
5. Das Bundesgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung mit einem Vorsitzenden, zwei DFB-Beisitzern und zwei Liga-Beisitzern. § 39 Nr. 4. gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend. § 39 Nr. 6., Absatz 2 gilt für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission entsprechend.

§ 41

Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
2. Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der DFL Deutsche Fußball Liga und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,

-
- f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 16a Absatz 1, Nr. 3.,
 - g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Absatz 3.

§ 43

Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

- 1. als Rechtsmittelinstanz
 - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
 - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,
- 2. in Fällen des § 50 Nr. 3., Absatz 1 und in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Absatz 2.,
- 3. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB,
- 4. in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen einer nach der Satzung oder den Ordnungen des DFB zuständigen Stelle des DFB sowie dessen Tochter- und Enkelgesellschaften, soweit diese vom DFB übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten betreffen,
 - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- 1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemein-verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 1.000.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele –, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre –, auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.
3. Die Verhängung einer Strafe nach Nr. 2. erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
4. Mit Ausnahme der Strafen nach § 44 Nr. 2., Buchstaben a) und b) sowie von Ausschlüssen auf Dauer (einschließlich des Lizenz- bzw. Zulassungsentzugs) kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
5. Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und erzieherische Maßnahmen gegen natürliche Personen (z.B. Auflagen und Bußen) sind zulässig.

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga ausüben.

Die Wahlzeit beträgt bis zum Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 drei Jahre und sodann vier Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können zweimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Dies gilt für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die ab dem Bundestag 2025 neu gewählt werden; zuvor bereits im Amt befindliche Mitglieder können insgesamt dreimal wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommissarisch ein neues Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. Der Prüfungsausschuss hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wer sich bei der Entscheidung in einem Interessenkonflikt befindet

oder in einer Lage, die einen solchen bei objektiver Betrachtung befürchten lässt, hat dies unverzüglich unter Nennung des Grundes und Offenlegung des vollständigen Sachverhalts dem Gremium anzuseigen und nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil. Eine Stimmenthaltung zählt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden.

Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

3. Niederschrift und Dokumentation

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können, sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem gesetzlichen Vorstand Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

§ 46

Aufgaben

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tochtergesellschaften des DFB e.V. wird gemäß deren Satzungen von den zuständigen Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien über-

nommen. Die Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien informieren den Prüfungsausschuss über ihre Prüfungsergebnisse.

Der Prüfungsausschuss soll sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungs-Prozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, soweit es den Rechnungslegungs-Prozess betrifft.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungs-Prozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den gesetzlichen Vorstand bzw. das Präsidium informieren.

Der Prüfungsausschuss wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. Er definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung des Prüfungsausschusses durch die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist der Prüfungsausschuss anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt der Prüfungsausschuss seine Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision oder externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen und bei Bedarf Sonderprüfungen innerhalb seiner Aufgaben durchführen zu lassen. Die Sonderprüfungen können sich insbesondere befassen mit:

- der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risiko-Management-Systems,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Revision,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems,
- bedeutenden Einzelsachverhalten.

Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge des Prüfungsausschusses durch die Interne Revision beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird dem Prüfungsausschuss ein Budget zur Aufgabenerfüllung

eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüber hinausgehende weitere Beauftragungen werden durch den DFB-Vorstand freigegeben.

Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB e.V. und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 46a

Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Das Präsidium kann sich in ethischen Fragestellungen von der Ethik-Kommission beraten lassen.

Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahrenen Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Fall von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des DFB, insbesondere den Ethik-Kodex, sowie interne Compliance-Regularien des DFB Untersuchungen zu führen, wenn die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit des DFB eröffnet ist und Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände oder des Fußballs zu befürchten sind.

Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des DFB stellt die Ethik-Kommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen durch Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung legt die Ethik-Kommission den Vorgang dem DFB als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethik-Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DFB die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. § 43 Nr. 4., Buchstabe c) gilt bei Streitfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ethik-Kommission entsprechend.

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Jeder Ausschuss besteht unter der Leitung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizedienst haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Die DFL Deutsche Fußball Liga ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss dürfen seitens der DFL Deutsche Fußball Liga nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen der DFL Deutsche Fußball Liga oder ihrer Mitglieder oder als leitende Angestellte dieser Mitglieder tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB, der dem Generalsekretär von dieser vorgeschlagen wird, mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Präsidium kann Ausschüsse um zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme erweitern.

1. Dem Spielausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf drei weitere Mitglieder, davon eines auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Wahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Geschäftsführer Nationalmannschaften und Akademie vorgeschlagener, vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der Sportlichen Leitung als ordentliches Mitglied an.

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/-innen des Ausschusses Frauen-Bundesligen an, welche vom Ausschuss Frauen-Bundesligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt werden.

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

5. Dem Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.
6. Dem Schiedsrichter-Ausschuss gehört zusätzlich ein vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

§ 48

Spielausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, zwei Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Absatz 5) an. Die Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga können in ihren Klubs auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden vom Ausschuss 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichter-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, der Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, soweit sie nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung der DFL Deutsche Fußball Liga, dem Ausschuss 3. Liga sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter-Ausschuss;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung und der Futsal-Ordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals (wobei der jeweilige Spielleiter kein Vertreter der am Wettbewerb teilnehmenden Klubs sein darf), soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers, soweit diese Aufgaben nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind;
- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens, soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- i) Spielleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Futsals als Wettkampfsport, soweit diese Aufgaben nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind.

§ 49

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit im DFB, insbesondere auch die Talentförderung sowie Fragen der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich, auf der Grundlage der DFB-Jugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, insbesondere unter Beachtung des § 47 Absatz 1, und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm eine Kommission Schulfußball beigeordnet.
3. Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Bundesjugendtag des DFB nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags gilt § 29 entsprechend.
4. Der Beratung der Jugendausschüsse des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit dient der Jugendbeirat. Näheres bestimmt die Jugendordnung.
5. Bundesjugendtag und Jugendbeirat werden vom Vizepräsidenten für Jugendfußball einberufen und geleitet.

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

2. Dem Kontrollausschuss obliegt die Durchführung der ihm durch das Ligastatut und die Ausbildungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben.
3. Der DFB-Kontrollausschuss ist berechtigt, gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung im Mitgliedsverband das DFB-Bundesgericht anzurufen,

wenn diese gegen allgemeinverbindliche Normen des DFB verstößen oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des DFB abweichen.

Sofern die Entscheidung diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, diesen innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Die Revision kann in diesem Fall vom DFB-Kontrollausschuss bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des DFB-Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

§ 51

Ausschuss 3. Liga

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss 3. Liga gehören der Vorsitzende, fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses, der Spielleiter der 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga hat zudem ein eigenes Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.

Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-

Statut für die 3. Liga, soweit sie ausschließlich die 3. Liga betreffen und nicht anderen Gremien oder einer anderen Organisation zugeordnet sind;

- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der 3. Liga;
- c) Förderung und Entwicklung der 3. Liga;
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 3. Liga;
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga;
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der 3. Liga;
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich.

§ 52

Ausschuss Frauen-Bundesligen

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss Frauen-Bundesligen gehören der/die Vorsitzende, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der 2. Frauen-Bundesliga, ein/e Vertreter(in) aus der Zentralverwaltung (§ 47 Absatz 7) sowie bis zu zwei Vertreter(innen) der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Absatz 5) an.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen.

Die Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zudem ein Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses Frauen-Bundesligen.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga müssen, sofern sie nicht Mitglieder des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball sind, einem aktuellen Verein oder Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Vereins oder der Kapitalgesellschaft, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga scheidet der/die Vertreter(in) aus dem Ausschuss Frauen-Bundesligen aus, es sei denn, er/sie wird von der Versammlung der Vereine und

Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Dies gilt auch, wenn der/die Vereinsvertreter(in) seine/ihrer Tätigkeit bei einem Verein/Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga beendet.

2. Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie ausschließlich die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders der Frauen und Juniorinnen für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - c) Förderung und Entwicklung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, mindestens zweimal jährlich.

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga betroffen sind, in Abstimmung mit dem Ausschuss Frauen-Bundesligen. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.

-
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spieldausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Frauen-Bundesligen sowie im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
 4. Vertretung des DFB in den infrage kommenden Gremien.

§ 54

Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss ist zuständig für Beachsoccer als Wettkampf- und Freizeitsport. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Spieldausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports – unter besonderer Berücksichtigung des Ü-Fußballs – in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Freizeitfußball
 - 1.1 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z. B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren-Sonderrunden)
 - 1.2 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z. B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Fußballangebote für Ältere usw.)
2. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein für Frauen und Männer
 - 2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z. B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - 2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z. B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)
 - 2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z. B. Wirbelsäulgengymnastik, Herz-/Kreislauftraining usw.)
3. Außersportliche Angebote.

§ 55

Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichter-Ausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichter-Ausschuss

Der Schiedsrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichter-Ausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichter-

Ausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, der jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichter-Ausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Beobachtern zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Veranstaltung von Qualifizierungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, weitere Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Schiedsrichterwesen des DFB sowie seiner Mitgliedsverbände,
- c) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit keine Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs nach Nr. 2. f) gegeben ist,
- d) Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens, insbesondere im Bereich Schiedsrichterinnen und in den Fußballvarianten (z.B. Futsal und Beachsoccer),
- e) Koordination von mitgliedsverbandsübergreifenden Themen des Schiedsrichterwesens, insbesondere in der Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern, Talentförderung sowie der einheitlichen Ausbildung der Schiedsrichter,
- f) Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 2 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat,
- g) Übernahme aller Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens des DFB, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichterführung für den Elitebereich zugewiesen sind und die nicht allein den Schiedsrichter-Elitebereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Bereichen herbeizuführen.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

Dem Schiedsrichter-Ausschuss gehören an:

- der Vorsitzende,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes,
- eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen,
- ein Lehrwart,
- zwei Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichter-Ausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der oder die Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichter-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB ist, ist für die Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des Vereinspokals der Herren (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams, Schiedsrichter-Beobachtern und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Organisation eines qualifizierten Coaching- und Beobachtungssystems,
- c) Veranstaltung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter und weiteren Mitarbeitern im Schiedsrichter-Elitebereich,
- d) Weiterentwicklung des Schiedsrichter-Elitebereichs, insbesondere in Technologie- und Innovationsthemen,
- e) Entscheidung über die Zusammenstellung der DFB-Schiedsrichterliste sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Schiedsrichtern, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
- f) Sicherstellung einer anforderungsgerechten Kandidatauswahl in den Schiedsrichter-Elitebereich in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter-Ausschuss,
- g) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit diese ausschließlich Spielklassen betreffen, für die der Schiedsrichter-Elitebereich verantwortlich ist; soweit hierdurch auch allgemeine Fragen der Regelauslegung betroffen sind, ist eine Abstimmung mit dem Schiedsrichter-Ausschuss vorzunehmen,

-
- h) disziplinarische Führung der Elite-Schiedsrichter gemäß der Schiedsrichterordnung des DFB sowie Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 1 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

3. Schiedsrichter-Ombudsmann

Für die DFB-Schiedsrichter wird mindestens eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das Präsidium als Schiedsrichter-Ombudsmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 56

Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des DFB gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten und Entscheidungen der Organe des DFB, der Rechtsorgane des DFB, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission, der weiteren Ausschüsse und Kommissionen des DFB sowie der Zentralverwaltung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
2. Die Haftung der Mitglieder der in Nr. 1. genannten Gremien bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem DFB und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller. Sind Mitglieder der in Nr. 1. genannten Gremien einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie gegenüber dem DFB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden

§ 57

Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbands vertreten lassen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufenden Sitzungen führt der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der nach Nominierung durch die Konferenz vom DFB-Bundestag bestätigt wird.

§ 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

IX. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 58

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4 verarbeitet der DFB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
2. Soweit die Verbandszwecke des DFB und seiner Mitgliedsverbände es erfordern, verarbeitet der DFB personenbezogene Daten auch gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe,
 - der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden, den Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
3. Der DFB stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB die Daten mit seinen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2., Satz 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und seine Mitgliedsverbände berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

X. Auflösung und Inkrafttreten

§ 59

Auflösung

1. Die Auflösung des DFB (§ 24 Nr. 2. I) darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mithilfe des § 26 Nr. 2. geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 60

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom Außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten Ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des Ordentlichen DFB-Bundestags vom 11. März 2022.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN BUNDESTAG UND
DEN VORSTAND (GOBV)**

Stand: 30. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Einberufung (§ 1)	61
Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung (§ 2)	61
Protokoll (§ 3)	61
Tagungsverlauf (§ 4)	62
Sitzungsverlauf (§ 5)	62
Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung (§ 6)	62
Wahlen, Bestätigungen (§ 7)	63
Anwendungsbereich (§ 8)	64
Inkrafttreten (§ 9)	64

§ 1

Einberufung

1. Die Einberufung des Bundestages erfolgt nach §§ 20, 29 der Satzung.
2. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters (§ 33 Absatz 1a) der Satzung sind spätestens vier Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Dies gilt nicht für nach § 29 der Satzung einberufene Bundestage. Wird zu einem Ordentlichen Bundestag (§ 20 Satzung) bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 kein Vorschlag eingereicht, sind Wahlvorschläge bis zur Wahl des betreffenden Amtes zulässig. Im Übrigen gilt § 27 der Satzung.
3. Der Vorstand bestimmt Art und Frist seiner Einberufung selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter. Die Einladung zu Sitzungen soll mindestens eine Woche vor diesen zugegangen sein.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung

1. Die Beschlussfähigkeit des Bundestags richtet sich nach § 28, die des Vorstands nach § 32 Nr. 5. der Satzung.
2. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. § 22 Nr. 2. der Satzung bleibt unberührt.
3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär geleitet.

Bei Verhinderung erfolgt die Sitzungsleitung durch einen aus dem Kreis der anwesenden Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Sitzungsleiter.

Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z.B. für die Dauer der Wahlvorgänge und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen.

4. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstands, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.
6. Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Protokoll

1. Über die Sitzungen des Bundestages (§ 24 Nr. 3. der Satzung) und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.

-
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
 3. Die Protokolle nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 4

Tagungsverlauf

1. Der Bundestag tagt nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. In jeder Sitzung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
6. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 5

Sitzungsverlauf

Die Bestimmungen des § 4 gelten für die Sitzungen des Vorstandes entsprechend. Es liegt im Ermessen des Sitzungsleiters, sachdienliche Abweichungen zuzulassen.

§ 6

Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

1. Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten.

Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schrift-

-
- licher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit 2/3-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
2. Abweichend von Nr.1. kann für die Sitzungen des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.
 3. Der Sitzungsleiter hat Anträge der nach § 27 der Satzung Antragsberechtigten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.
 4. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Eine namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten die §§ 26 Nrn. 1.–5., 32 Nr. 7. der Satzung.
 5. Bei einer Online-Versammlung oder einer Hybrid-Versammlung nach § 20 Nr. 4. der Satzung erfolgt die Stimmabgabe in namentlicher elektronischer Form. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten die §§ 26 Nrn. 1.–5., 32 Nr. 7. der Satzung.

§ 7

Wahlen, Bestätigungen

1. Bei Wahlen durch den Bundestag findet § 26 Nrn. 6.–10. der Satzung Anwendung.
2. Wahlvorschläge können nur von den in § 27 der Satzung genannten Antragsberechtigten eingebracht werden.
3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a) – e) der Satzung.

Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Die Bestätigung der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) und bb) der Satzung ist in getrennten Abstimmungen durchzuführen. Die Bestätigung bezüglich jedes Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung erfolgt unter Wegfall des Regionalverbands, dem der gewählte 1. Vizepräsident Amateurfußball angehört, in der Reihenfolge Norddeutscher Fußball-Verband, Nordostdeutscher Fußballverband, Süddeutscher Fußball-Verband (1. Vertreter), Fußball-Regional-Verband Südwest, Westdeutscher Fußball- und Leicht-

athletikverband und Süddeutscher Fußball-Verband (2. Vertreter). Es nehmen nur die Kandidaten teil, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind.

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, erfolgt anstelle einer Bestätigung eine Wahl für das entsprechende Amt. In diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Anwendungsbereich

Die übrigen im Abschnitt VII. der Satzung genannten Gremien sind befugt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches notwendige geschäftsordnende Regelungen mit Zustimmung des Präsidiums zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

**DFB/DFL
GRUNDLAGENVERTRAG**

Stand: 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	67
I. Abschnitt – Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.	
A. Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V.	
(ergänzend zu § 16a DFB-Satzung)	68
Internationale Gremien des Fußballs (§ 1)	68
Delegation in soziale Einrichtungen des DFB (§ 2)	68
Anti-Doping-Kommission (§ 3)	69
Wettbewerbe des DFL e.V. (§ 4)	69
B. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.	69
Pacht (§ 1)	69
Verbandsleistungen (§ 2)	71
Auf- und Abstieg (§ 3)	71
Pokalwettbewerb (§ 4)	71
Beiträge an den gemeinnützigen Fußball (§ 5)	72
Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs (§ 6)	74
Sonstige Pflichten des DFL e.V. (§ 7)	74
II. Abschnitt – Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.	75
Nationalmannschaften (§ 1)	75
III. Abschnitt – Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.	77
Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens (§ 1)	77
IV. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen	77
Vertragsanpassung (§ 1)	77
Laufzeit, Vertragsbeendigung und Neuabschluss (§ 2)	79
Schiedsklausel (§ 3)	80
Salvatorische Klausel (§ 4)	80
Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler (Anlage zu Abschnitt II, § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages)	81

Präambel

Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes e.V. diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB e.V.) ist und heute den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ führt. Die besonderen Rechte und Pflichten des DFL e.V. und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16a, b und c DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der DFL e.V. berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V., in denen Fußballsport betrieben wird. Seine Aufgaben regelt die Satzung.

Der DFL e.V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Aufgabe des DFL e.V. ist es, die ihm zur Nutzung vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln. Die weiteren Aufgaben regelt die Satzung.

DFB e.V. und DFL e.V. stimmen darin überein, dass der vorliegende Grundlagenvertrag ein zentrales Element zur Sicherung der Einheit des deutschen Fußballs darstellt. Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Förderung des gesamten deutschen Fußballs – von der Breite bis in die Spitze. Die dem DFB e.V. vom DFL e.V. zufließenden Mittel tragen im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben des Weiteren maßgeblich zur Aufrechterhaltung der breiten Basis in den Mitgliedsvereinen der Regional- und Landesverbände des DFB bei und dienen so der Nachwuchsarbeit und der Talenti-förderung im Breiten- und Amateurfußball. Die zur Verfügung gestellten Mittel aus diesem Vertrag sollen insbesondere dem Amateurfußball über Aktivitäten des DFB bzw. der Landesverbände zur Verfügung gestellt werden.

Das Projekt „Zukunft“ ist ein Gemeinschaftsprojekt von DFB und DFL. Beide Parteien verfolgen mit dem Projekt das Ziel, den deutschen Fußball zurück an die Weltspitze zu bringen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltplanungen des DFB e. V. stellt das Präsidium für das Projekt Mittel bereit.

Die DFB GmbH & Co. KG ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des DFB e.V. und bündelt die wirtschaftlichen Aktivitäten und digitalen Geschäftsfelder des Verbandes. Ihr ist insbesondere der Betrieb der Fußball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen, der Ligen und der Wettbewerbe des DFB wie auch der DFB-Akademie übertragen. Sie übernimmt die Organisation der mit diesen Aufgaben einhergehenden Veranstaltungen – wie beispielsweise von Heimländerspielen der Nationalmannschaften oder der DFB-Pokalfinalspiele – und verantwortet alle Vermarktungsaktivitäten in den Bereichen Sponsoring, Medienrechte, Lizenzen und digitales Marketing.

Die DFB Schiri GmbH ist eine Tochtergesellschaft der DFB GmbH & Co. KG und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, an der der DFB mit 51 Prozent und die DFL zu 49 Prozent beteiligt sind. Sie bündelt sämtliche Schiedsrichter-Dienstleistungen für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und den DFB-Pokal der Männer. Sie ist für die Bereitstellung von Schiedsrichter*innen-Teams zu etwa 1.000 Saisonspielen im nationalen Bereich verantwortlich.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.
- II. Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.
- III. Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.
- IV. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.

A. Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V. (ergänzend zu § 16a DFB-Satzung)

In Ergänzung zu den bereits in der DFB-Satzung getroffenen Grundentscheidungen werden dem DFL e.V. die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der DFL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB e.V. in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB e.V. informiert den DFL e.V. umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB e.V. ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB e.V. wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem DFL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 2

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der DFL e.V. kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB e.V., die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 3

Anti-Doping-Kommission

Es wird vereinbart, dass der DFL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Doping-Kommission vertreten ist.

§ 4

Wettbewerbe des DFL e.V.

Für Wettbewerbe des DFL e.V., die über die Nutzung der Rechte nach § 16a Abs. 1 Nr. 1. der DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal) gelten die vom DFB e.V. für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2. DFB-Satzung entsprechend.

B. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des DFL e.V. wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Pacht

Abs. 1:

Die in § 16a Abs. 1 Nr. 1. bis Nr. 3. DFB-Satzung dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrages verpachtet. Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. beträgt drei Prozent zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und berechnet sich anhand der in der jeweiligen Spielzeit (Geschäftsjahr des DFL e.V.) vom DFL e.V. an seine Mitglieder gezahlten Entgelte für die Teilnahme am Spielbetrieb nach § 17 Nr. 1 Abs. 1 OVR (in der Fassung vom 13. Dezember 2017), die aus der Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit generiert werden. Bei der Berechnung des Entgelts für die Teilnahme am Spielbetrieb werden Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einnahmezielung stehen, berücksichtigt. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Pachtzins nach I. Abschnitt B. § 1, der Anteil des DFL e.V. zur Finanzierung seiner Aufwendungen und die Vergütung der DFL GmbH nach § 17 Nr. 1 OVR die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Hiermit ist auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups und der Relegationsspiele (siehe § 3 Abs. 2) abgegolten.

Die Pächterin plant für die kommenden Jahre notwendige Investitionen in das Pachtobjekt. Hierfür benötigt die Pächterin Planungssicherheit über die für die

Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes: Für die Spielzeiten 2023/2024 und 2024/2025 wird bezüglich des für die jeweilige Spielzeit zu zahlenden Pachtzinses eine Untergrenze i.H.v. 34,5 Millionen Euro und eine Obergrenze i.H.v. 39,0 Millionen Euro vereinbart. Beide Beträge verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abs. 2:

Basierend auf der jährlichen Budgetplanung für die Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte nach § 17 OVR (siehe Abs. 1), werden monatliche Vorauszahlungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die Zahlungen an den DFB e.V. werden zu den gleichen Zeitpunkten geleistet, wie die Entgelte an die am Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga teilnehmenden Mitglieder des DFL e.V.. Die genauen Zahlungszeitpunkte werden jeweils vor Beginn einer Spielzeit dem DFB e.V. kommuniziert. Der DFL e.V. wird jeweils den gesetzlichen Anforderungen (§§ 14, 14a UStG) entsprechende ordnungsgemäße (Anzahlungs-)Gutschriften ausstellen. Für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird nach Feststellung des Jahresabschlusses des DFL e.V., spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, durch den DFL e.V. eine Schlussabrechnung erstellt. Ein sich daraus ergebender Nachzahlungs- oder Erstattungsanspruch ist gegen entsprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche Gutschrift zeitgleich mit der nächstfälligen Vorauszahlung zu leisten.

Abs. 3:

Die Regelung der Pacht gemäß Abs. 1 basiert unter anderem auf der zentralen Vermarktung der nationalen und internationalen Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des DFL e.V. oder von Mitgliedern, dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des DFL e.V. zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere gegebenenfalls vom DFL e.V. auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des DFL e.V. mit Stand „1. Juli 2023“ individuell, also dezentral, vermarkten Medienrechte.

Abs. 4:

Der Wirtschaftsprüfer des DFL e.V. wird dem DFB e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFL e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem DFB e.V. das Recht zu, die Ermittlung des jährlichen Pachtzinses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

§ 2

Verbandsleistungen

Der DFL e.V. entrichtet für den Vertragszeitraum pro Spielzeit einen Betrag von 750.000 Euro für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie 50.000 Euro für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der Relegationsspiele und des Supercups. Die Beträge verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Im Falle einer erheblichen Kostensteigerung werden sich DFB e.V. und DFL e.V. einvernehmlich über eine Kostentragung verständigen.

§ 3

Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den DFL e.V. festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 der DFB-Spielordnung).

§ 4

Pokalwettbewerb

Der DFB e.V. hat das Recht zur Ausrichtung und Veranstaltung des Pokalwettbewerbs umfassend an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) zur Teilnahme verpflichten. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der DFB-Spielordnung.

DFB-Präsidium und Präsidium des DFL e.V. werden sich im Falle von Änderungen einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des Pokalwettbewerbs verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Vereinsgremien bleibt davon unberührt.

§ 5

Beiträge an den gemeinnützigen Fußball

Abs. 1:

Dem DFB e.V. gehören insgesamt rund 24.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB und der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

DFB und Lizenzfußball nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 24.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Regional- und Landesverbände für den Bereich des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der Juniorenspielgruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Der Abschluss dieses Vertrages trägt wesentlich dazu bei, dass die folgenden Verbandsleistungen an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2029 gesichert sind:

1. Die Landesverbände sollen zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit zur Entlastung der Vereine zukünftig 50 % der Höhe des vom DFL e.V. erhaltenen jährlichen Pachtzinses nach Steuern, mindestens aber 13 Millionen Euro pro Jahr, erhalten
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchsleistungszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -Trainer
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts
5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen
6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen
9. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte in den Amateurligen

Abs. 2:

Der Masterplan Amateurfußball ist der zentrale Entwicklungsplan für die Förderung und Weiterentwicklung des Amateur- und Breitenfußballs. DFL e.V. und DFB e.V. erkennen die Wichtigkeit dieses Teils des deutschen Fußballs an.

Der DFL e.V. leistet ab Vertragsbeginn einen um 500.000 Euro jährlich erhöhten Finanzierungsbeitrag zu dessen Budgetmitteln von dann insgesamt 3 Millionen Euro jährlich.

Der DFB e.V. leistet ab Vertragsbeginn einen um 1,5 Millionen Euro jährlich erhöhten Finanzierungsbeitrag aus den Einnahmen dieses Vertrags zu den Budgetmitteln des Masterplans von dann insgesamt 3,75 Millionen Euro jährlich.

Abs. 3:

Darüber hinaus treffen DFB e.V. und DFL e.V. folgende Vereinbarungen zu gunsten des gemeinnützigen Fußballs:

1. In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateurfußball stattfinden, sichert der DFL e.V. zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr höchstens eine Begegnung der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich, finden sonntags nicht mehr als sechs Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.
2. Der DFL e.V. wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Regional- und Landesverband zu sein.
3. Über den im I. Abschnitt geregelten Pachtzins des DFL e.V. hinaus zahlen die Mitglieder des DFL e.V. Spielabgaben an die zuständigen Regional- oder Landesverbände. Diese Spielabgaben betragen
 - a) 2,6 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
 - b) 1,5 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesligaan den für das jeweilige DFL-Mitglied zuständigen Regional- oder Landesverband.
4. Der DFL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom DFL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

Abs. 4:

Mit den Zahlungen sind die satzungsmäßigen Verpflichtungen des DFL e.V. nach § 16b Nr. 4. und Nr. 10. DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, abgegolten, soweit in der vorliegenden Vereinbarung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 6

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner ca. 7,1 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Dies vorausgeschickt, unterstützt der DFL e.V. die soziale und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der DFL e.V. darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im I. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus alle zwei Jahre die Nationalspieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefiz-Länderspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB möchte die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben mit 1/3 an den Einnahmen des Benefiz-Länderspiels (nach Abzug von Kosten und Steuern), mindestens jedoch 1,5 Millionen Euro, unterstützen.

§ 7

Sonstige Pflichten des DFL e.V.

Abs. 1:

Der DFL e.V. leistet an den DFB e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 18 DFB-Satzung.

Abs. 2:

Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Regional- und Landesverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen. Die Empfängerköperschaften werden jeweils sicherstellen, dass die Karten dienstlich genutzt werden. Für die Sicherstellung einer gegebenenfalls erforderlichen Versteuerung der Nutzung von Karten ist jede Empfängerköperschaft selbst verantwortlich.

Abs. 3:

Falls der DFL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der DFL e.V. alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Tochtergesellschaft und der DFL e.V. gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Tochtergesellschaft in Anspruch nehmen.

Abs. 4:

Sollte der DFL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf einen Dritten übertragen, z. B. im Rahmen eines Joint Ventures bzw. einer Kooperation, verpflichten sich die Parteien, den I. Abschnitt B. § 1 Abs. 1 und 2 in der Weise anzupassen, dass sich der dem DFB e.V. zustehende Pachtzins nach dem wirtschaftlichen Verständnis der Parteien, das in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, bemisst. Gelingt keine Einigung, so gelten § 2 Abs. 3, Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

II. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.

§ 1

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der DFL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft durch die DFB GmbH & Co. KG ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungsliegägen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U21- und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für eine werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften ist erforderlich, dass die Nationalspieler an den Werbemaßnahmen mitwirken können. Dies berührt die Vermarktungssphäre der Klubs, zu denen die Spieler als Arbeitnehmer in vertraglichen Beziehungen stehen und die die Spieler vergüten. Es

liegt im Interesse einer werblichen Vermarktung der Nationalmannschaften durch die DFB GmbH & Co. KG, dass der DFL e.V. seinen Mitgliedern Vorgaben macht und auf diese Weise einen Rechtsrahmen für die Vermarktungsaktivitäten der Nationalmannschaften schafft. Der DFL e.V. stellt durch Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen gegenüber seinen Mitgliedern sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spieler seiner Klubs an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler der DFB GmbH & Co. KG übertragen. Es wird diesbezüglich auf die Anlage „Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler“ verwiesen.

Abs. 4

Für die Leistungen des DFL e.V. nach Abs. 3 leistet die DFB GmbH & Co. KG an den DFL e.V. jährlich eine Zahlung i.H.v. 12,5 Millionen Euro. Es werden vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils fällig am 30.09., am 31.12., am 31.03. und am 30.06. in Höhe von 1/4 der Zahlung zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

In Kalenderjahren, in denen ein Endturnier der UEFA oder FIFA der A-Nationalmannschaft der Männer ausgetragen wird, erhöht sich die Zahlung um 2 Millionen Euro. In diesem Fall erfolgt eine Zahlung über jeweils 1 Million Euro fällig zum 31.03. und 30.06.

Über die (Voraus-)Zahlungen wird die DFB GmbH & Co. KG jeweils den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche (Anzahlungs-)Gutschriften erstellen. Die (Voraus-)Zahlungen verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die (Voraus-)Zahlungen sollen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Nationalmannschaften des DFB beitragen.

Abs. 5:

Die DFB GmbH & Co. KG trägt die Zahlung der Prämien aufgrund vom DFB e.V. abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft der Männer und der U21-Nationalmannschaft der Männer.

Abs. 6:

Der DFL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft der Männer mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des jeweiligen Sonderhaushalts beteiligt. Die Berechnung des Sonderhaushalts erfolgt im Wege einer Vollkostenrechnung analog der bisherigen Vorgehensweise. Hierbei werden etwaige Qualifikationsprämien der Mannschaft sowie Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren nicht in die Ermittlung des Überschusses einbezogen.

Der Wirtschaftsprüfer des DFB e.V. wird dem DFL e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFB e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem DFL e.V. das Recht zu, die Ermittlung des wirtschaftlichen Überschusses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

III. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.

§ 1

Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens

Die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens bei den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und des Supercups erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen DFL e.V. und der DFB Schiri GmbH.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsanpassung

Abs. 1:

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung für die Zukunft unterzogen werden kann, wenn sich beim DFB e.V. und/oder dem DFL e.V. eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung im Sinne des § 313 BGB ergibt oder sich der Inhalt der Vermarktung durch die Pächterin dergestalt verändert, dass die Medienrechte (I. Abschnitt B. § 1 Abs. 1) als Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Pachtzinses den Wert des Pachtgegenstands nicht mehr angemessen wider spiegeln. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen diesen Parteien, finden die Regelungen der § 2 Abs. 3, Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts Anwendung.

Abs. 2:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vorliegende Vereinbarung den steuerrechtlichen Vorgaben und insbesondere den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden an den DFB e.V. entspricht.

Die Parteien beabsichtigen, mit den Finanzbehörden die gemeinnützige-rechtliche Unbedenklichkeit vor Einberufung des außerordentlichen DFB-Bundestags und der DFL-Mitgliederversammlung nach IV. Abschnitt § 2 Abs. 1 zu erörtern.

Die Parteien werden sich in steuerlichen Fragen gegenseitig jeweils auf eigene Kosten unterstützen. Jede Partei trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden steuerlichen Folgen selbst. Sollte die Unvereinbarkeit dieser Vereinbarung mit gemeinnützige-rechtlichen Anforderungen durch eine Behörde geltend gemacht werden, verpflichtet sich der DFB e.V., den DFL e.V. unverzüglich zu informieren und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme aus Sicht des DFL e.V. zu geben. Rechtsmittel sind auszuschöpfen, es sei denn, auf die Einlegung wird einvernehmlich verzichtet.

Die Parteien werden unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden, mit Wirkung für die Zukunft auf eine Änderung oder Anpassung des Vertrages hinwirken, wenn die zuständige Behörde die gemeinnützige-rechtlichen Bedenken substantiiert dargelegt hat und nur durch eine Änderung oder Anpassung des Vertrages die Gemeinnützigkeit des DFB e.V. erhalten werden kann. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Parteien, so steht dem DFB e.V. und dem DFL e.V. ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn die Finanzbehörde im Rahmen der Erörterung nach Unterabsatz 1 gemeinnützige-rechtliche Bedenken äußert.

Die Vertragsparteien haften einander im Übrigen nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit dem Steuerrecht und werden insoweit gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Abs. 3:

Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstigem Recht.

Dies gilt insbesondere auch, wenn und soweit ein Gericht oder eine staatliche Behörde, wie z.B. die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt, die vorliegende Vereinbarung, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die vertragsgegenständliche Rechtevergabe ganz oder teilweise als Verstoß gegen Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstiges Recht qualifiziert und/oder einstweilige Maßnahmen und/oder eine Abstellungsverfügung erlässt oder androht.

Es steht der betroffenen Partei dabei frei, Rechtsmittel gegen eine sie beschwerende Entscheidung einzulegen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Vertragsparteien werden in einem solchem Fall, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Die Parteien werden sich jedoch um eine Änderung oder Anpassung des Vertrages bemühen, welche die ursprünglichen Interessen der Parteien widerspiegelt und nicht rechtswidrig, unwirksam oder nichtig ist. Gelingt keine Einigung, so gelten § 2 Abs. 3, Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

Bereits erbrachte Leistungen sind in dem Verhältnis zurückzugewähren, in dem die vertragsgegenständlichen Rechte nicht mehr ausgeübt werden können. Im Übrigen verzichten die Vertragsparteien auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund und/oder im Zusammenhang mit einer Rückabwicklung.

§ 2

Laufzeit, Vertragsbeendigung und Neuabschluss

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum Beginn der Spielzeit 2023/2024 (1. Juli 2023) wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2029. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrages durch die Mitgliederversammlung des DFL e.V. oder den außerordentlichen DFB-Bundestag. Der Zeitpunkt der Einberufung obliegt den Parteien in eigener Verantwortung.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16d DFB-Satzung, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird.

Abs. 3:

Für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen einvernehmlich so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen entspricht und einen entsprechenden neuen Vertrag abzuschließen. Die Pflicht zur Anpassung und Fortsetzung des Grundlagenvertrages besteht nicht, wenn der DFL e.V. die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga schuldhaft nicht betreibt und den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben schuldhaft nicht ermittelt.

Wird – auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16d DFB-Satzung – kein Einvernehmen über die Anpassung und Fortsetzung des Vertrags erzielt, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsgericht nach § 17 DFB-Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, den Schiedsspruch umzusetzen. § 3 findet auch insoweit Anwendung.

§ 3

Schiedsklausel

Für alle sonstigen, nicht bereits unter § 2 zu fassende Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen DFB e.V. und DFL e.V. aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach § 16d DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 DFB-Satzung bleibt eröffnet.

Die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH werden das Ergebnis eines etwaigen Schlichtungsverfahrens gemäß § 16d DFB-Satzung auch für sich als verbindlich anerkennen und sich auf Wunsch des DFL e.V. oder des DFB e.V. an dem Schlichtungsverfahren nach § 16d DFB-Satzung beteiligen.

Unabhängig davon gilt für die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH untereinander und im Verhältnis zu DFB e.V. und DFL e.V.: Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO entschieden. Zusammensetzung und Verfahren richten sich nach § 17 DFB-Satzung.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler

(Anlage zu Abschnitt II, § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages)

Präambel

Der DFL e.V. erkennt an, dass die DFB GmbH & Co. KG mit ihrer A-Nationalmannschaft der Männer Marketingaktivitäten zur teilweisen Refinanzierung der durch die Satzung des DFB e.V. vorgegebenen Aufgaben durchführen darf. Dabei vergibt die DFB GmbH & Co. KG auch Nutzungsrechte an den vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und an anderen Rechten der A-Nationalspieler an ihre Partner. Der DFL e.V. stellt durch die Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen mit seinen Mitgliedern gemäß Abschnitt II, § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler der DFB GmbH & Co. KG übertragen.

Um einen sachgerechten Schutz vor einer Verwässerung des Werbeeffekts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Marketingaktivitäten der DFB GmbH & Co. KG einerseits und die Marketingaktivitäten der Klubs andererseits hinreichend voneinander abzugrenzen, so dass es zu keiner Verwechslung aus Sicht des Verkehrs kommt und sowohl die Angebote des DFL e.V./der Klubs als auch der DFB GmbH & Co. KG für die Partner weiterhin attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck stellt die DFB GmbH & Co. KG bei allen Marketingaktivitäten (analog und digital) mit ihren Partnern sicher, dass bei der Produktion und Nutzung des Marketing-Contents der Mannschaftscharakter gewahrt bleibt. Zudem ist DFL e.V. und DFB GmbH & Co. KG bewusst, dass es für die Klubs und den DFB Zeiträume gibt, in denen der Aktivierung der eigenen Marketing-Partner besondere Bedeutung zukommt. Um diesen Verwässerungsschutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Leitlinien:

1. Allgemeine Grundsätze zum Mannschaftscharakter des Marketing-Contents mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer
 - Die DFB GmbH & Co. KG wird das Recht zur Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer bis zu fünf DFB-Partnern gleichzeitig für sogenannte „partnerindividuelle Kampagnen“ einräumen. Unter partnerindividuellen Kampagnen sind Umsetzungen mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer zu verstehen, die
 - auf externen Plattformen ausgespielt werden,
 - Bewegtbild mit Nationalspielern in ihrer Funktion als Nationalspieler enthalten sowie
 - exklusiven, partnerindividuellen Content, das heißt durch oder im Auftrag des DFB-Partners produziertes Material, enthalten.

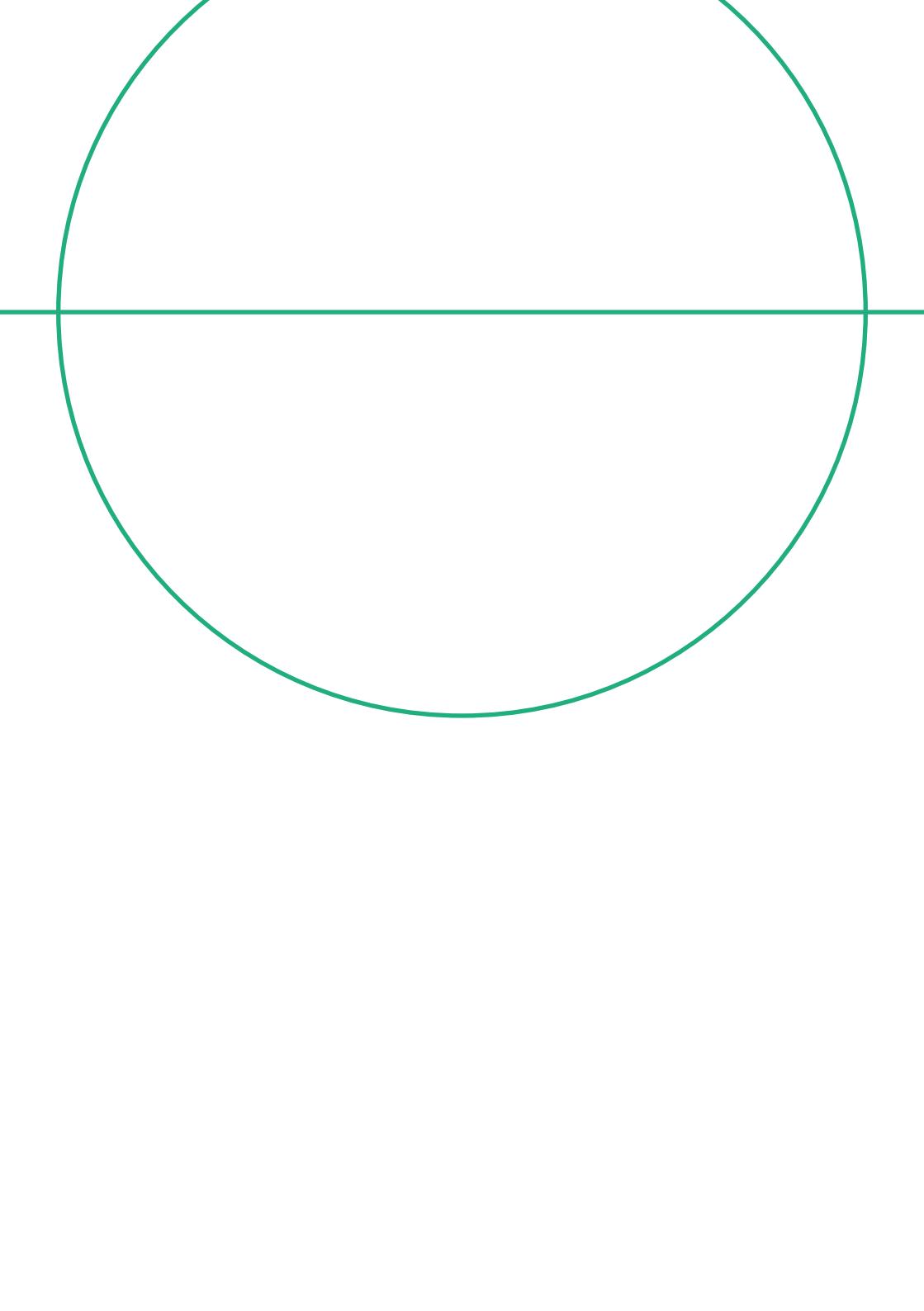
Aktuelle Beispiele bilden die Kampagnen von adidas, Volkswagen, ERGO und Coca-Cola.

- Bei der Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit den Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer ist stets der mannschaftliche Charakter zu gewährleisten. Die Mannschaft (der Mannschaftscharakter) besteht in der Regel aus mindestens 11 Spielern, wobei maximal 3 Spieler pro Klub eingebunden werden dürfen, diesbezüglich gelten folgende Ausnahmen:
 - Bei 3 bis 5 Spielern: maximal 1 Spieler pro Klub; wenn Torwart und Spielführer aus einem Klub sind, beide Spieler; jedoch kein Spieler, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart oder den Spielführer gilt, von denen auch in diesem Fall jeweils einer (maximal 1 Spieler pro Klub) eingebunden werden kann, soweit der Klub dem zustimmt.
 - Bei 6 bis 7 Spielern: maximal 2 Spieler pro Klub; jedoch maximal nur 1 Spieler pro Klub, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart und den Spielführer gilt, die auch in diesem Fall beide (maximal 2 Spieler pro Klub) eingebunden werden können, soweit der Klub dem zustimmt.
 - Hinsichtlich der Produktion und Nutzung von Marketing-Content in partnerindividuellen Kampagnen des fünften DFB-Partners dürfen – abweichend von den vorstehenden Regelungen – bei 3 bis 7 Spielern keine Spieler eingebunden werden, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, es sei denn, der Klub stimmt zu.
- Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Einzelvereinbarungen mit DFB-Partnern und Spieler, die nicht in der Bundesliga oder der 2. Bundesliga spielen.
- Die Mehrfachnutzung von gleichen Einzelspielern in exponierter Stellung in unterschiedlichen Key Visuals der DFB-Partner wird nicht erfolgen. Der Mannschaftscharakter wird zudem herausgestellt, indem es bei Bewegtbild-Content im Rahmen von Kampagnen (z.B. Spots) grundsätzlich eine Sequenz unter Beteiligung der Mannschaft geben muss, möglichst, bevor eine kleinere Gruppe von Nationalspielern gezeigt wird.
- Zudem bleiben in Bewegtbildspots Sequenzen, in denen kurzzeitig weniger als 11 Spieler im Bild zu sehen sind, möglich. Es ist jedoch keine exponierte Stellung von Einzelspielern gestattet.
- Dem DFL e.V. steht ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch berechtigte Klubinteressen verletzt werden, weil diese Leitlinien nicht beachtet werden.

-
- Die Nutzung des offiziellen Mannschaftsfotos (auch als Collage möglich) steht den DFB-Partnern uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Zeitlicher Zusammenhang der Produktionen mit FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden
- Die Produktion des Marketing-Contents einschließlich der partnerindividuellen Kampagnen mit der A-Nationalmannschaft der Männer erfolgt ausschließlich innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden.
 - Innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden werden keine Marketingaktivitäten bzw. -produktionen der Klubs mit den von den Klubs abgestellten Spielern durchgeführt.
 - Marketing-Tage des DFB für die A-Nationalmannschaft der Männer außerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden finden nur mit Zustimmung des DFL e.V. statt, die in dessen freiem Ermessen liegt.
 - Der DFB berücksichtigt bei der Aktivierung der DFB-Partnerschaften die besondere Bedeutung des Saisonabschlusses im Monat Mai und des Saisonauftakts im Monat August für die Klubs zur Aktivierung der eigenen Partnerschaften.
3. Information des DFL e.V. über partnerindividuelle Kampagnen
- Die DFB GmbH & Co. KG wird den DFL e.V. über die Inhalte von partnerindividuellen Kampagnen informieren, um Einigkeit über die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien sicherzustellen. Die DFB GmbH & Co. KG wird zu diesem Zweck den Sprecher der Kommission Marketing & Sponsoring oder einen anderen vom DFL e.V. bestimmten Ansprechpartner im Vorfeld der Kampagne unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen rechtzeitig über Inhalte der Content-Produktionen der DFB-Partner informieren und diesem die Gelegenheit geben, stellvertretend für die betroffenen Klubs zur Einhaltung der Leitlinien Stellung zu nehmen.
 - Es besteht Einigkeit darüber, dass es aufgrund der vertraulich zu behandelnden Konzepte der DFB-Partner nicht möglich ist, dem DFL e.V. vollständige Storyboards vorzulegen, sondern lediglich beispielhafte Ausschnitte beschrieben werden können, die einen Eindruck über den Einsatz der Spieler vermitteln.
 - Abgesehen von den in diesen Leitlinien festgehaltenen Vorgaben ist die DFB GmbH & Co. KG in der Gestaltung ihrer partnerindividuellen Kampagnen frei. Der DFB anerkennt das besondere Interesse der dem DFL e.V. angehörenden Klubs, dass die Aktivierung der DFB-Partnerschaften den bisherigen Umfang nicht überschreitet.
4. Sonstiges
- Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2023 für sämtliche Verträge der DFB GmbH & Co. KG mit ihren Partnern. Bei der Umsetzung bestehender Verträge gilt dies nur, soweit diese Verträge zwischen der DFB GmbH & Co. KG und den DFB-Partnern dies zulassen.
 - Die Parteien vereinbaren, jeweils nach bestem Bemühen, Aktivitäten des sogenannten Ambush-Marketings unter Einbeziehung von Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer zu unterbinden, insbesondere

sofern hierdurch gewerbliche Schutzrechte des DFB e.V., des DFL e.V. oder der Klubs verletzt werden.

- Die Laufzeit dieser Marketingvereinbarung, bezogen auf die A-Nationalmannschaft der Männer, entspricht der Laufzeit des Grundlagenvertrages (vorgesehenes Laufzeitende 30. Juni 2029).
- Die Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit nationalem und internationalem Recht. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, werden sich DFB und DFL e.V. über erforderliche Anpassungen der Leitlinien verständigen.



WWW.DFB.DE | WWW.FUSSBALL.DE

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de